

Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben

(vom 6. Juli 2005)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 35 Abs. 1 lit. b des Polizeiorganisationsgesetzes (POG)
vom 29. November 2004²,

beschliesst:

§ 1. ¹ Nimmt die Kantonspolizei polizeiliche Aufgaben wahr, die
gemäss POG² von den Gemeinden zu erfüllen sind, so leistet ihr die
Gemeinde eine pauschale Entschädigung gemäss dieser Verordnung. Grundsatz

² Beansprucht eine Gemeinden weiter gehende Leistungen der Kan-
tonspolizei, werden ihr diese gesondert und nach Aufwand in Rech-
nung gestellt.

§ 2. ¹ Die jährlichen Entschädigungspauschalen betragen pro Ein- Pauschalansätze
wohnerin oder Einwohner in Gemeinden mit⁵

- | | |
|--|--------|
| a. bis zu 2999 Einwohnerinnen und Einwohnern | Fr. 10 |
| b. 3000 bis 5999 Einwohnerinnen und Einwohnern | Fr. 14 |
| c. 6000 bis 8999 Einwohnerinnen und Einwohnern | Fr. 18 |
| d. mehr als 9000 Einwohnerinnen und Einwohnern | Fr. 22 |

² Massgebend sind die vom Statistischen Amt festgestellten Ein-
wohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 3. ¹ Lässt eine Gemeinde die gemeindepolizeilichen Aufgaben Abzug
teils durch ihre Gemeindepolizei, teils durch die Kantonspolizei er- a. Gemeinde-
füllen, so werden bei der Entschädigungsberechnung gemäss § 2 pro polizei
100 Stellenprozente einer ausgebildeten Polizistin oder eines ausgebil-
deten Polizisten 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner abgezogen. Teil-
zeitpensen werden anteilmässig angerechnet.

² Für die restliche Einwohnerzahl bestimmt sich der Pauschalansatz
gemäss § 2 Abs. 1 nach der tatsächlichen Einwohnerzahl der Gemeinde.

§ 4. ¹ Arbeiten zwei oder mehr Gemeinden für die Erfüllung ge- b. Gemeinde-
meindepolizeilicher Aufgaben zusammen, so melden sie der Kantons- übergreifende
polizei das Total der Stellenprozente der dafür eingesetzten ausgebil- Verbarungen
deten Polizistinnen und Polizisten und den auf die einzelnen Gemeinden
entfallenden Anteil.

551.102 Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben – Verordnung

² Die auf eine Gemeinde entfallenden Stellenprozente werden gemäss § 3 berücksichtigt.

Verkehrs-
instruktion

§ 5. ¹ Leistet die Kantonspolizei in einer Gemeinde Verkehrsinstruktion, so werden der Gemeinde, Spesen eingerechnet, Fr. 170 für eine Lektion von 45 Minuten in Rechnung gestellt.

² Weitere Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Ansätze werden in der Vereinbarung zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden geregelt.

³ Wird die Verkehrsinstruktion von der Gemeindepolizei erbracht, so kann sie Schulungsmaterial und Lehrmittel der Kantonspolizei gegen Entschädigung beziehen. Die Kantonspolizei bietet Weiterbildungskurse an. Die Entschädigung richtet sich nach dem Aufwand.

Indexierung

§ 6. ¹ Die Entschädigungsansätze gemäss §§ 2 und 5 Abs. 1 passen sich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

² Eine Anpassung erfolgt, sobald sich der Landesindex (Basis Mai 2000: 100 Punkte) am 1. Januar des Jahres der Rechnungstellung gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2005 (103,7 Punkte) um 5 Prozentpunkte oder ein Mehrfaches davon erhöht hat.

Rechnung-
stellung

§ 7. ¹ Die Kantonspolizei stellt den Gemeinden im November Rechnung für die gemeindepolizeilichen Leistungen, die diese im betreffenden Jahr bezogen haben.

² Für die Verkehrsinstruktion erfolgt die Rechnungstellung nach Ablauf des Schuljahres.

Ordnungs-
bussen

§ 8. Ordnungsbussen kommen dem Gemeinwesen zu, das sie erhoben hat.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat³ zusammen mit dem Polizeiorganisationsgesetz² in Kraft⁴.

¹ [OS 60.481](#).

² [LS 551.1](#).

³ Vom Kantonsrat genehmigt am 14. November 2005.

⁴ In Kraft seit 1. Januar 2006 ([OS 60.472](#)).

⁵ Fassung gemäss RRB vom 7. Juni 2016 ([OS 72.11](#); [ABl 2016-06-24](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.